



**die lobby für kinder**



# Kooperationsvertrag

**zur Zusammenarbeit im Rahmen der Kindertagespflege**

zwischen

**der Stadt Speyer**

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Seiler,  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Kabs,  
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

und

**dem Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Speyer**

vertreten durch 2. Vorsitzende Frau Koch,  
Roland-Berst-Straße 1, 67346 Speyer

## **Präambel**

Seit dem 01.09.2004 besteht zwischen dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. (im Folgenden: DKSB) und der Stadt Speyer eine fortlaufende Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen der Kindertagespflege.

Diese Vereinbarung dient dem Ziel, in Speyer qualifizierte Angebote der Kindertagespflege bedarfsgemäß und nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Dazu bestimmt die Vereinbarung die erforderlichen Grundlagen der Aktivitäten der Partner sowie der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern und Ihren Mitarbeiter/-innen.

Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, ab dem 01.08.2013 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Tagesbetreuung bedarfsgerecht vorzuhalten. Dabei soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Das Kindertagesstättenzukunftsgesetz Rheinland-Pfalz sieht einen Rechtsanspruch zur Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres vor. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Plätze in Kindertagespflege sollen insbesondere zur Verfügung stehen

- für die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren,
- für ergänzende Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (z. B. am Abend oder an Wochenenden) sowie
- für eine Betreuung von Kindern, deren Betreuungsbedarf inhaltlich und/oder zeitlich anders gelagert ist als die Öffnungszeiten, die Kindertagesstätten anbieten.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Qualifizierung, Beratung, Unterstützung, Begleitung und Vermittlung von Kindertagespflege werden für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2022 dem DKSB übertragen.

Zu den Aufgaben des DKSB gehören dabei insbesondere

- die kompetente, umfassende Fachberatung der zukünftigen und tätigen Kindertagespflegepersonen, sowie der aufsuchenden Familien,
- die Qualifizierung neuer Kindertagespflegepersonen (DJI-Curriculum bzw. QHB) nach Bedarf, soweit entsprechende Fördermittel des Landes zur Verfügung stehen,
- die Sichtung des Vorliegens erforderlicher Voraussetzungen (u.a. Eignungsfeststellung),
- Einführung, Begleitung und Beratung neuer Kindertagespflegepersonen,
- Gewährleistung eines regelmäßigen Austauschs zwischen Kindertagespflegepersonen,
- ergänzende und vertiefende Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen,
- Entwicklung funktionierender Vertretungsregelungen (gemeinsam mit FB 4-460)
- Unterstützung der Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,
- die individuelle Beratung von Eltern mit Betreuungsbedarf hinsichtlich Möglichkeiten, Voraussetzungen und Modalitäten der Kindertagespflege,
- die Prüfung des jeweiligen individuellen Betreuungsbedarfs,
- die Vermittlung geeigneter Kindertagespflegepersonen,
- Unterstützung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- Information und Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege,
- Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, ggf. Moderation von Klärungsprozessen,
- aktive Mitwirkung an der bedarfsgemäßen Entwicklung des Betreuungsspektrums (Randzeitenbetreuung, Kindertagespflege im Arbeitszeitkontext etc.).

Die Stadt Speyer sorgt über die Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege (im Folgenden Abteilung 460) insbesondere für

- Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII,
- Überwachung des Befristungszeitraums und ggf. Verlängerung der Pflegeerlaubnis,
- Festlegung und ggf. Ermäßigung von Elternbeiträgen,
- Prüfung, Festlegung und Zahlbarmachung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen,
- Abstimmung und Festlegung des Fördersatzes für Kindertagespflegepersonen im regionalen Kontext,
- Gewährleistung zügiger Leistungserbringung an Kindertagespflegepersonen,
- Erstattung von Sachkosten und nachgewiesenen Beiträgen zur Unfallversicherung an die Kindertagespflegepersonen,
- Prüfung und hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung an die Kindertagespflegepersonen,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Festlegung und ggf. Ermäßigung von Elternbeiträgen,
- Fachberatung von aktiven Kindertagespflegepersonen,
- Elterninformation, Beratung von Eltern und ggf. Weiterleitung an den Kinderschutzbund,
- Entwicklung funktionierender Vertretungsregelungen (gemeinsam mit DKSB e.V.)
- Kontaktpflege mit und Besuche von aktiven Kindertagespflegepersonen, Förderung der Vernetzung von Kindertagespflegepersonen sowie
- bedarfsgemäße Entwicklung des Betreuungsspektrums (Randzeitenbetreuung, Kindertagespflege im Arbeitszeitkontext etc.) in Abstimmung mit dem Kinderschutzbund und der Jugendhilfeplanung.

## § 2 Zusammenarbeit

Der DKSB und die Abteilung 460 informieren sich gegenseitig über Veränderungen von Betreuungsverhältnissen (Umfang, Personen, Entzug der Pflegeerlaubnis etc.).

Der Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Speyer organisiert den fachlichen Austausch mit dem DKSB und unterrichtet über gesetzliche Veränderungen – insbesondere im Hinblick auf das KitaZG.

Er informiert die pädagogischen Fachkräfte auch über Fachveranstaltungen und Fortbildungen im Kontext der Kindertagespflege.

Mindestens dreimal im Jahr findet zwischen dem DKSB und der Abteilung 460 ein fachlicher Austausch aller Beteiligten statt.

## § 3 Personal und Finanzierung

### Personalstellen:

Insgesamt stehen zur Erfüllung der o.g. Aufgaben 2,90 Personalstellen zur Verfügung, die wie folgt auf den DKSB und die Stadt Speyer aufgeteilt sind:

| Personalstellen        | DKSB e.V.  | Stadt Speyer |
|------------------------|--|--------------|
| <b>Sozialpädagogik</b> | 1,40<br>Eingruppierung: S11 TVöD (SuE) oder E 9 TVöD | 0,37         |
| <b>Verwaltung</b>      | 0,50<br>Eingruppierung: E 6 TVöD                     | 0,63         |

Die Kosten sind der Abteilung 460 jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats für den vorausgegangenen Monat nachzuweisen.

Die Aufgaben der Fachkräfte sind in Arbeitsplatzbeschreibungen festgehalten.

Beratungs- und Sprechzeiten sind beiderseits kundenorientiert zu gestalten.

Vergibt der DKSB Aufgaben zur Erledigung an Dritte weiter, ist dies mit der Stadt Speyer vorab abzustimmen. Für die Erledigung der Aufgaben im Sinne der Vereinbarung bleibt der DKSB gegenüber der Stadt Speyer in vollem Umfang verantwortlich.

Die Mitarbeit in lokalen und regionalen Netzwerken wird zwischen dem DKSB und der Abteilung 460 abgestimmt.

#### **Sach- und Honorarkosten**

Die Stadt Speyer gewährt dem DKSB im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung die nachgewiesenen Sach- und Honorarkosten i.H.v. max. 3.000,00 € p.a.

Die Sach- und Honorarkosten werden in zwei Abschlägen (jeweils zum April und September des Jahres) von der Stadt Speyer an den DKSB angewiesen.

Der Abteilung 460 ist jeweils zum 15. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **Fortbildungskosten**

Die Stadt Speyer gewährt dem DKSB im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung die nachgewiesenen Fortbildungskosten i.H.v. max. 500,00 € p.a.

Die Fortbildungskosten werden in einem Abschlag (jeweils zum April des Jahres) von der Stadt Speyer an den DKSB angewiesen.

Nicht-verausgabte Fortbildungskosten können für nachgewiesene Sach- und Honorarkosten eingesetzt werden.

Der Abteilung 460 ist jeweils zum 15. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### **Raummiete und Nebenkosten**

Die Büroräume im Gebäude Roland-Berst-Straße 1 werden dem DKSB kostenfrei zur Verfügung gestellt. Energiekosten werden vom DKSB getragen.

### **§ 4 Kinderschutz**

Für das Vorgehen im Falle des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wurde zwischen den Kooperationspartnern eine Vereinbarung erarbeitet, die das Verfahren zum Vorgehen einschließlich der Dokumentation im Bedarfsfall regelt.

### **§ 5 Nutzungsrechte, Vertraulichkeit, Datenschutz**

Dem DKSB im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden.

Alle Mitarbeiter/innen sind über Angelegenheiten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Beendigung des Arbeits- bzw. Kooperationsverhältnisses.

Personenbezogene Daten dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

Daten und Datenträger sind stets verschlossen und sicher zu verwahren und vor Einsicht oder Nutzung durch Unbefugte zu schützen. Datenbestände, die nicht mehr benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

Bei Foto- und Videoaufnahmen sowie entsprechenden Veröffentlichungen sind die Regeln des Datenschutzes einzuhalten.